



Sommer-Gespräch 2015

Traditionell fand Ende Juli das Sommer-Gespräch 2015 der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) statt. Gäste aus Politik, Selbstverwaltung, Gesundheitswesen, Wirtschaft und den Medien kamen zu dem gesundheitspolitischen Austausch, den die BLÄK bereits seit dem Jahr 1999 veranstaltet. BLÄK-Präsident Dr. Max Kaplan gab in seiner Begrüßung einen kurzen Abriss über die zahlreichen Gesetzesvorhaben in Berlin: „Unser Gesundheitsminister ist äußerst fleißig, ein Gesetz jagt das

andere.“ Dabei sprach er insbesondere das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz, das Präventionsgesetz und das E-Health-Gesetz an und ging noch kurz auf das Tarifeinheitengesetz und die geplante Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) ein. Kaplan weiter: „Wir sind bereit, Verantwortung für die ärztliche Versorgung unserer Bevölkerung zu übernehmen, wir erwarten aber auch, dass wir den hierfür notwendigen Gestaltungsspielraum erhalten und nicht weiter reguliert

und reglementiert werden, was gerade durch die jüngsten Gesetze, insbesondere das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz mit Stärkung des GB-A wieder einmal erfolgte.“

Die 150 Anwesenden nutzten die Möglichkeit im Garten, im Zelt oder im Foyer des Ärztehauses Bayern, das eine oder andere Thema in entspannter Atmosphäre ansprechen zu können.

Dagmar Nedbal (BLÄK)

Ärzte müssen keine GEMA-Gebühren entrichten, wenn sie in ihren Praxisräumen im Hintergrund Radio abspielen

Der Bundesgerichtshof (BGH – I ZR 14/14) hat am 18. Juni 2015 entschieden, dass von Praxisinhabern doch keine GEMA-Gebühren zu entrichten sind, wenn sie in ihren Praxisräumen im Hintergrund Radio abspielen.

Hintergrund der Auseinandersetzung war, dass die GEMA, die von Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern eingeräumten Rechte zur Nutzung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) wahrnimmt, auch von Praxisinhabern entsprechende Gebühren verlangt. Die GEMA ist zudem von der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) und der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) ermächtigt, die von diesen wahrgenommenen Rechte und Ansprüche der Urheber von Sprachwerken (VG Wort) sowie der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller (GVL) geltend zu machen und ist auch in dem Zusammenhang an die Nutzer, zum Beispiel Inhaber von Arztpraxen, herangetreten.

Dieser ständige Streit bezüglich der Zahlungspflicht – wir berichteten im Geschäftsbericht der Bayerischen Landesärztekammer hierüber schon im Jahr 2002 – endete vorläufig durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH – C-135/10), einen italienischen Zahnarzt betreffend. Dazu ist ein ausführlicher Artikel im *Deutschen Ärzteblatt* am 17. April 2015 (112(16): A-738/B-622/C-602) erschienen.

Auch an diese Rechtsprechung fühlte sich die GEMA nicht gebunden, sodass in Deutschland die Frage der Zahlungspflicht von niedergelassenen Ärzten bzw. niedergelassenen Zahnärzten endgültig geklärt werden musste.

Der BGH entschied in einer Auseinandersetzung zwischen einem Düsseldorfer Zahnarzt und der GEMA zugunsten des Zahnarztes. Er ließ als Hintergrundmusik in seinem Wartezimmer das Radio laufen. Seinen seit 2003 bestehenden Vertrag mit der GEMA kündigte er 2012 und berief

sich dabei auf das Urteil des EuGH. Der EuGH stellte in diesem Urteil fest, dass eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG und Art. 8 Abs. 2 Satz 1 2006/115/EG voraussetzt, dass die Wiedergabe gegenüber einer unbestimmten, recht hohen Zahl potenzieller Adressaten erfolge. Diese Voraussetzungen sind im Allgemeinen jedoch nicht gegeben, wenn in einer Praxis für die dort wartenden Patienten Hörfunksendungen als Hintergrundmusik wiedergegeben werden.

Es kann deshalb empfohlen werden, bestehende Verträge, die mit der GEMA geschlossen wurden, nunmehr unter Verweis auf das Urteil des BGH zu kündigen.

Das Urteil ist nach Zustellung der Gründe an die Parteien auf der Urteilsdatenbank des BGH unter www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

Peter Kalb (BLÄK)